



Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



Herdenschutzpolitik des Kantons Wallis im Zusammenhang mit Grossraubtieren

Praktischer Leitfaden

2021



Inhaltsverzeichnis

1. Bundespolitik zum Herdenschutz
2. Wolfspräsenz im Wallis
3. Ziele des Kantons im Bereich Herdenschutz
4. Organisation
 - 4.1. Landwirte
 - 4.2. Akteure auf Kantonsebene
 - 4.3. Akteure auf Bundesebene
5. Herdenschutzmassnahmen auf Kleinviehalpen
 - 5.1. Herdenschutzhunde
 - 5.2. Elektrische Zäune
 - 5.3. Nachtpferche
 - 5.4. Schlechtwetterpferche
 - 5.5. Vom BAFU nicht anerkannte Schutzmassnahmen für Kleinviehherden
 - 5.6. Andere Alternativen
 - 5.7. Nicht schützbare Alpen
6. Herdenschutz bei Rindviehherden
 - 6.1. Risikobeurteilung
 - 6.2. Definition Herdenschutzmassnahmen beim Rindvieh
 - 6.3. Gesuchsverfahren
7. Beratung bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen
8. Kontrolle der Umsetzung
9. Vorgehen im Falle eines Angriffs
10. Ausbildung DLW
11. Kommunikationsstrategie

Anhang

- Nützliche Kontaktdaten



1. Bundespolitik zum Herdenschutz: Situation

Die neue Definition des Herdenschutzes im Jagdgesetz und im Landwirtschaftsgesetz des Bundes geht auf zwei parlamentarische Vorstösse zurück:

Motion 09.3814 «Planung der Alpbewirtschaftung» von NR Roberto Schmidt und

Motion 10.3242 «Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren» von NR Hansjörg Hassler.

Dies führte zu einer Neuregelung des Herdenschutzes im Bundesrecht: auf der Grundlage dieses politischen Auftrags haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) angepasste Lösungen für den Herdenschutz erarbeitet und folgendermassen umgesetzt:

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd (JSG, 922.0): Das Parlament hat am 1. Januar 2014 einen neuen Artikel zur Förderung von Herdenschutzmassnahmen in das JSG eingefügt (Art. 12, Abs. 5, JSG). Dieser Artikel verpflichtet den Bund, Massnahmen der Kantone zur Verhinderung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere zu fördern und zu koordinieren.

Revision der Eidgenössischen Jagdverordnung (JSV, 922.01): Der neue Artikel des JSG wird in zwei neuen Artikeln der JSV umgesetzt: einer über den Herdenschutz (Art. 10ter JSV) und der andere über Herdenschutzhunde (Art. 10quater JSV). Der Artikel 10ter (Abs. 3) bemächtigt das BAFU, eine Richtlinie über die Unterstützung und Koordination der räumlichen Planung der Massnahmen der Kantone zu erlassen. Der Artikel 10quater (Absatz 3) verpflichtet das BAFU, Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden.

Revision der Direktzahlungsverordnung (DZV, 910.13) im Rahmen der Agrarpolitik 2014 (AP 14-17): Die Revision der DZV hat zu einer verstärkten Förderung der Sömmerung geführt, indem die bestehenden Sömmerungsbeiträge erhöht und ein neuer Alpungsbeitrag eingeführt wurden (Anhang 7, Ziff. 1.5, DZV). Die Sömmerungsbeiträge für Schafe wurden je nach Weidesystem unterschiedlich erhöht (Anhang 2, Ziff. 4, DZV; Anhang 7, Ziff. 1.6.1, Bst a bis c, DZV). Insbesondere die Beiträge für eine Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen wurden erhöht.

Aufgrund verschiedener Interventionen hat das BAFU im Jahre 2019 eine Vollzugshilfe Herdenschutz herausgegeben:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Anhang_Richtlinie_HS/VH_2021/de_BAFU_UV_1902_Herdenschutz_bf.pdf

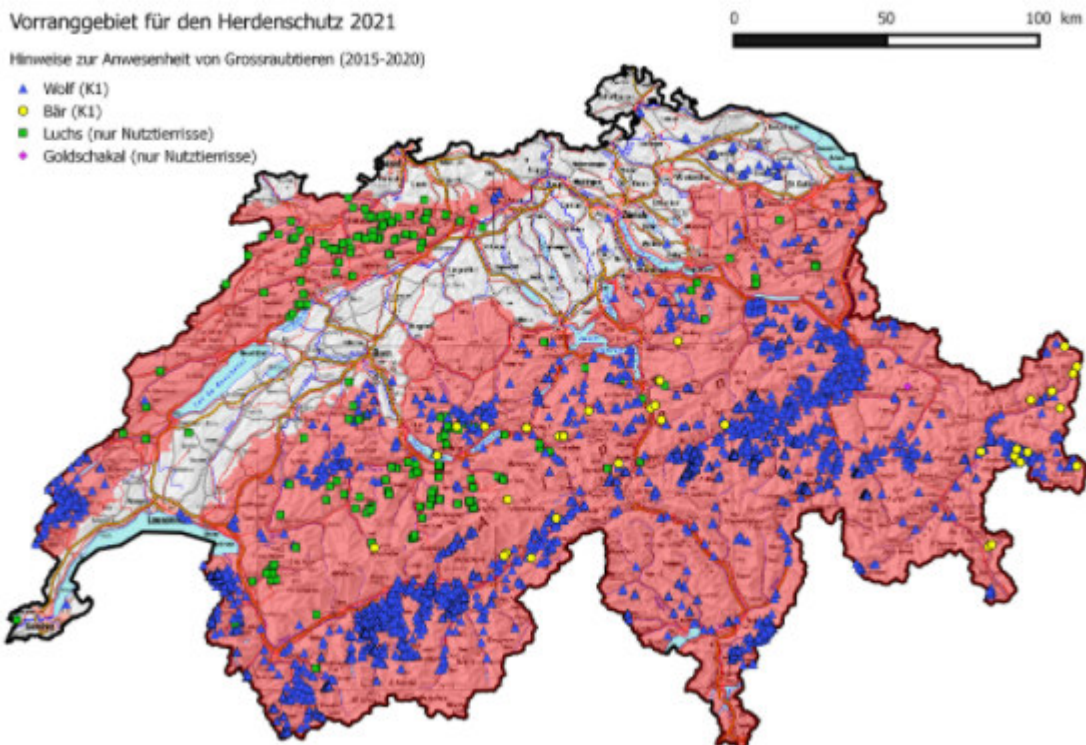
Diese Vollzugshilfe stellt die am Herdenschutz beteiligten Akteure sowie deren Aufgaben vor und beschreibt die Herdenschutzmassnahmen und deren Förderung. Sie definiert die Anforderungen an die offiziellen Herdenschutzhunde und die Regeln zur Vermeidung von Konflikten beim Einsatz von Herdenschutzhunden. Sie soll sicherstellen, dass der Herdenschutz einheitlich umgesetzt wird und fördert eine rechtskonforme und zwischen den Kantonen abgestimmte Praxis.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

2. Wolfspräsenz im Wallis

Das Wallis gilt aufgrund der Präsenz von Einzelwölfen und Rudeln als eine Risikoregion für Nutztiere. Die Schäden treten hauptsächlich im Sömmerungsgebiet auf, aber auch auf der LN kommen Angriffe vor.



Die jährlich aktualisierte Karte ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/menu/planung-beratung/risikozonen/>

3. Ziele des Kantons in der Herdenschutzberatung

1. Unterstützung der Landwirte bei der Umsetzung wirksamer, finanziell und technisch tragbarer Herdenschutzmassnahmen für Schafe, Ziegen und Rindvieh beim Auftreten von wandernden oder sesshaften Wölfen, Wolfsrudeln oder anderer Grossraubtiere.
2. Definition des Rahmens und von klaren Bedingungen für einen vollständigen Informationsfluss, für die finanzielle und technische Unterstützung sowie für die Umsetzung der festgelegten Herdenschutzmassnahmen.



4. Organisation

4.1. Landwirte

Der Landwirt

- entscheidet in Eigenverantwortung und freiwillig, ob und wie er seine Nutztiere vor Grossraubtierübergriffen schützt;
- lässt sich von der DLW in Sachen Herdenschutz beraten;
- bespricht mit der DLW die für seinen Betrieb und/oder seinen Alpbetrieb geeigneten Herdenschutzmassnahmen und unterzeichnet gegebenenfalls ein Formular zur Herdenschutzberatung, mit dem er sich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet;
- reicht bei der DLW einen Antrag auf Förderung der in seinem Betrieb umgesetzten Herdenschutzmassnahmen ein;
- hält sich an die Vorgaben im Formular zur Herdenschutzberatung, in der Tierschutzverordnung und in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU sobald er eine finanzielle Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen durch das BAFU erhält.
- besucht den Sachkundenachweis für Halter von Herdenschutzhunden (HSH).

4.2. Akteure auf Kantonsebene

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

- informiert die Landwirte über die Präsenz von Grossraubtieren;
- berät die Landwirte zu geeigneten Herdenschutzmassnahmen für ihre Betriebe;
- bereitet die Formulare für Herdenschutzberatung für Heim- und Alpbetriebe vor und bespricht diese mit den Bewirtschaftern. Das Formular wird anschliessend vom Bewirtschafter und von der DLW unterschrieben;
- beurteilt die vom Landwirte gestellten Gesuche zur Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen;
- bewertet die Umsetzung der definierten Herdenschutzmassnahmen bei einem Angriff durch ein Grossraubtier;
- unterstützt den Landwirt bei seinen Bemühungen, einen Herdenschutzhund zu erhalten.

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW)

- entschädigt die gerissenen Nutztiere gemäss ihrem Schutzstatus und übernimmt die Tierarztkosten für verletzte Tiere nach einem Angriff durch ein Grossraubtier;
- beantragt eine Abschussbewilligung gemäss den gesetzlichen Grundlagen.

Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV)

- erteilt auf Antrag der kantonalen Kommission für Herdenschutzhunde die Bewilligung zur Haltung eines Herdenschutzhundes;
- kann bei Problemen ihre Entscheidung überdenken und die Bewilligung zurückziehen, Massnahmen für bestimmte Hunde beschliessen oder neue Bedingungen auferlegen.

Herdenschutz GmbH (Mandat vom Kanton)

- unterstützt die DLW im Oberwallis bei der Besprechung und Definition der auf den Betrieb abgestimmten Herdenschutzmassnahmen, welche im Formular für Herdenschutzberatung festgehalten werden.



AgriGroupe Sàrl (Mandat vom Kanton)

- unterstützt die DLW im Unterwallis bei der Besprechung und Definition der auf den Betrieb abgestimmten Herdenschutzmassnahmen, welche im Formular für Herdenschutzberatung festgehalten werden.

4.3. Akteure auf Bundesebene

Der Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH): Mandat vom Bund für die Zucht und Ausbildung von HSH

- züchtet Herdenschutz Hunde und bildet diese aus;
- bietet seinen Mitgliedern Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Umgang mit Herdenschutz Hunden an;
- schliesst für seine Mitglieder eine kollektive Rechtsschutzversicherung ab.

AGRIDEA, Fachstelle Herdenschutz

- beurteilt im Auftrag der Kantone die Gesuche der Landwirte zur Finanzierung der vom BAFU geförderte Herdenschutzmassnahmen (mit Ausnahme von Herdenschutz Hunden);
- stellt bei Bedarf Zivildienstler zur Unterstützung der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen zur Verfügung.

AGRIDEA, Fachstelle Herdenschutz Hunde

- führt die Beurteilung durch, ob die Bewilligung zur Haltung eines Herdenschutz Hundes erteilt werden kann oder nicht;
- beschafft dem Betrieb den Herdenschutz Hund und sorgt für die Betreuung des Betriebes;
- ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Entschädigung für die Haltung, Zucht und Ausbildung sowie den Einsatz von Herdenschutz Hunden;
- koordiniert die Zucht, die Ausbildung und den Austausch von HSH auf nationaler Ebene und koordiniert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Platzierung der HSH auf nationaler Ebene;
- organisiert für die Halter von HSH jährlich in den drei Landessprachen die nötigen Kurse gemäss Tierschutzgesetz;
- führt Stichkontrollen auf den Betrieben mit HSH durch;
- ist für das Monitoring der Herdenschutz Hunde verantwortlich (Datenbank, Kontrollen, offizielle Registrierung, Platzierung);
- organisiert zusammen mit dem Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH) und der DLW die Platzierung der Herdenschutz Hunde.

Das BAFU (Sektion Wildtiere und Artenförderung)

- beteiligt sich zu 80 Prozent an der Entschädigung der Kosten von Schäden durch Grossraubtiere, welche vom Kanton übernommen wurden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV);
- gewährt eine finanzielle Unterstützung für die Haltung von HSH
- überwacht die von Agridea bewilligten Subventionen für Herdenschutzmassnahmen;
- subventioniert einen Teil der Kosten für die Anschaffung von Herdenschutzmaterial;
- ist die zuständige Beschwerdestelle bei allfälligen Rekursen gegen Subventionsentscheide.

Das BLW

- finanziert mittels Direktzahlungen jene Haltungssysteme, welche das Risiko von Angriffen durch Grossraubtiere verringern (ständige Behirtung, Umtriebsweide).



5. Herdenschutzmassnahmen für Kleinwiederkäuer

Für die Festlegung und Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen ist der Kanton zuständig, der sich dabei auf die eidgenössische Jagdverordnung (JSV), die Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU und die kantonale Schafalplanung stützt.

Die Schafalplanung für den Kanton Wallis war ein je zur Hälfte von der DLW und vom BAFU finanziertes und bei AGRIDEA in Auftrag gegebenes Projekt mit folgenden Zielen:

- Analyse und Weiterentwicklung der Schafsömmernung;
- Schaffung einer Diskussionsgrundlage zur Erstellung von Herdenschutzprojekten im Hinblick auf eine nachhaltige Alpbewirtschaftung.

Zweck der Herdenschutzprojekte (Formular Herdenschutzberatung) ist es,

- gemeinsam mit dem Bewirtschafter angemessene (finanziell und technisch zumutbare) Herdenschutzmassnahmen zu bestimmen, die auf das jeweilige Weidegebiet (Gelände) abgestimmt sind;
- die sich aus den Herdenschutzmassnahmen ergebenden zusätzlichen Kosten zu ermitteln und Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern (Genossenschaften, Gemeinden, Bürgergemeinden usw.) einzuleiten;
- Herdenschutzmassnahmen zeitlich zu planen.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Bewirtschafter, die im besagten Formular beschlossenen Herdenschutzmassnahmen umzusetzen. Der Kanton unterzeichnet das Formular ebenfalls. Die Befolgung der in den Formularen festgehaltenen Massnahmen ermöglichen der DJFW eine objektive Entscheidungshilfe bei der Entschädigungsfrage und der Berücksichtigung vom Wolf gerissener Tiere für eine allfällige Abschussbewilligung.

Bei einer Zusammenlegung von Alpweiden müssen die Eigentümer aktiv in den Vorgang miteinbezogen werden.

Die im Formular Herdenschutzberatung festgehaltenen Massnahmen müssen wirksam sowie finanziell und technisch zumutbar sein.

Die Definition der Herdenschutzmassnahmen hängt von mehreren Faktoren ab:

- a) Art des Raubtiers (durchziehender Wolf, sesshafter Wolf, Rudel, Bär, Luchs, Goldschakal)
- b) Nutztierart (Schafe, Ziegen, Rindvieh) und Rasse (WAS, SN-Schaf, SH-Ziege usw.)
- c) Grösse der Herde
- d) Entfernung zu einer befahrbaren Strasse
- e) Grösse der Alp oder des Heimbetriebs
- f) Topografie der Alp
- g) Infrastruktur der Alp
- h) Tourismus- und Freizeitaktivitäten
- i) Andere

Folgende Schutzmassnahmen für Schafe und Ziegen gegen Grossraubtiere werden gegenwärtig vom BAFU als wirksam anerkannt:

- Herdenschutzhunde
- Elektrifizierte Zäune für Umtriebsweiden, Nachtpferche oder Schlechtwetterpferche. Die entsprechenden Merkblätter können auf folgender Internetseite einsehbar:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/downloads/>



Diese Massnahmen werden von Fall zu Fall geprüft. Bei einem Angriff gelten die innerhalb einer korrekten Umzäunung sich befindenden und/oder von Herdenschutzhunden überwachten Tiere als geschützt.

5.1 Hirten

5.1.1 Definitionen

a) Herdenschutzhund

In der Schweiz werden hauptsächlich zwei Rassen als Herdenschutzhunde eingesetzt:

- der Maremmano Abruzzese
- der Pyrenäenberghund (Patou)

Offiziell anerkannte Herdenschutzhunde werden als solche bei der Schweizer Heimtierdatenbank AMICUS registriert.

b) Halter

Halter im Sinne des Tierschutzgesetzes ist diejenige Person, welche eine länger als bloss vorübergehende tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier innehat. Personen, welche während mehrerer Wochen die Verantwortung für ein Tier übernehmen, werden als Halter betrachtet. Bei Herdenschutzhunden wird während der Sömmerungszeit der Alpverantwortliche als Halter betrachtet.

5.1.2 Voraussetzungen

Die verschiedenen in der kantonalen Herdenschutzhundekommission vertretenen Dienststellen und die Gemeinden müssen ihre Zustimmung geben (Mitwirkung).

Gemäss JSV Art. 10quater Abs. 1 ist der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. Prinzipiell muss der Herdenschutzhund unter ständiger Kontrolle seines Halters stehen. In Ausnahmefällen kann der Hund zeitweilig ohne Kontrolle gelassen werden, wenn alle Vorsichtsmassnahmen ergriffen werden, um Belästigungen der Spaziergänger und Aggressionen zu vermeiden. Bei Umtriebsweiden im Sinne von Art. 4.2 des Anhangs 2 der Direktzahlungsverordnung hat die Aufsichtsperson des Herdenschutzhundes diesen zweimal wöchentlich zu kontrollieren. Bei diesen Kontrollen ist sicherzustellen, dass der Hund gesund ist und genug Futter hat. Sein Kontakt zu Menschen oder zumindest zur Aufsichtsperson ist zu pflegen, die Angemessenheit seiner Reaktion auf menschlichen Kontakt ist zu prüfen und zu bewerten.

Massnahmen in Fällen von Aggressivität, bei verdächtigem oder unangemessenem Verhalten

Jede Aggressivität, jedes verdächtige oder unangemessene Verhalten des Herdenschutzhundes ist vom Hundehalter umgehend dem Veterinäramt zu melden (ovet@admin.vs.ch; Tel.: 027 606 74 50).

Das Veterinäramt analysiert die Fakten und untersucht die Vorfälle. Wenn das Veterinäramt es für erforderlich hält, werden Sicherheitsmassnahmen getroffen. In Zweifelsfällen kann das Veterinäramt ein Gutachten über das Verhalten des Hundes durch einen Spezialisten verlangen.

Der Halter hat die Kosten des Gutachtens und sonstige Aufwendungen zu tragen.



5.1.3 Kosten

Gemäss den Angaben des kantonalen Veterinäramts betragen die Kosten für einen Herdenschutzhund etwa CHF 2000.- pro Jahr.

Berechnungsfaktoren: CHF 5.- / Tag → CHF 5.- * 365 = CHF 1825.- für Futter
CHF 70.- / Jahr für Schutzimpfungen
CHF 250.- / Jahr Tierarztkosten

5.1.4 Finanzielle Unterstützung

a) BAFU: die Beiträge für 2021 sehen folgendermassen aus:

| | |
|---|---|
| Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde (HSH) | 1'200.-/Jahr |
| Beitrag Sömmerungseinsatz HSH | 2'000.- / Alp und Jahr Schafe und Ziegen bei ständige Behirtung |
| | 500.- / Alp und Jahr Schafe und Ziegen bei Umtriebsweide oder Standweide |
| | 500.- / Alp und Jahr Rinder- und Mischalpen |
| Zäune Konfliktmanagement mit HSH bei Wanderwegen | 80% der Materialkosten (ohne Zaungerät), maximal CHF 2'500.- |
| Tierarztkosten | 80% |
| Kastration | 100% |
| Dysplasie-Analyse | 100% |

b) BLW: die Beiträge für 2021 betragen:

Fr. 400.- pro NST für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen

Fr. 320.- pro NST für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei Umtriebsweiden

Fr. 120.- pro NST für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei übrigen Weiden

Fr. 440.- pro NST für gemolkene Schafe und Ziegen

c) Für Zäune zur Reduzierung des Konfliktrisikos mit den HSH (2021)

Material: Rückerstattung von 80% der Kosten für Zaunmaterial, max. Fr. 2500.- / 5 Jahre (ohne Zaungerät und Arbeit)

5.1.5 Antragstellung

Der Landwirt richtet sein Gesuch an die DLW.

- Für das Oberwallis : Horacio Beltran, 079 / 520.96.76; horacio.beltran@admin.vs.ch
- Für das Unterwallis : Christine Cavalera, 079 / 738.24.94; conseils@agrigruppe.ch

Agridea erstellt ein Gutachten über den Einsatz der HSH und die Eignung der Tal- und Sömmerungsbetriebe für deren Haltung.



Die BUL erstellt ein Gutachten zur Minimalisierung der Konflikte mit dem Tourismus.

Gleichzeitig absolviert der Hundehalter die theoretischen und praktischen Sachkundenachweiskurse (SKN) der Fachstelle Herdenschutz Hunde der AGRIDEA.

5.2 Elektrozäune

5.2.1 Definition

Die Merkblätter sind auf der Internetseite des Herdenschutzes unter folgender Adresse einsehbar: <http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/downloads/>

5.2.2 Kosten

Als Richtwert ist mit Fr. 200.- pro 100 Laufmeter für Material und Transport sowie Fr 45.- pro 100 Laufmeter für Aufbau und jährliche Wartung zu rechnen.

5.2.3 Finanzielle Unterstützung

| Schutzzäune auf Kleinviehweiden | Finanzielle Unterstützung Heimbetrieb | Finanzielle Unterstützung Alp |
|--|--|-----------------------------------|
| Grundschutz: | | |
| Zaun 0.9 Meter mit 4 elektrifizierten Litzen | Keine | Keine |
| Elektrifizierte Weidenetze 0.9 Meter | Keine | Keine |
| Nachtpferch 0.9 Meter | Keine | 80% bei HSH-Einsatz |
| Verstärkte Knottengitter mit elektrifizierte Unter- und Oberlitze | Material: CHF 0.70/Laufmeter Arbeit: CHF 0.30/Laufmeter | 80% der Zaunkosten ohne Zaungerät |
| Empfehlungen: | | |
| Zaun mindestens 105 cm und 5 Litzen | Material: CHF 0.70/Laufmeter Arbeit: CHF 0.30/Laufmeter | 80% der Zaunkosten ohne Zaungerät |
| Weidenetze ab 105 cm | Material: CHF 0.70/Laufmeter Arbeit: CHF 0.30/Laufmeter | 80% der Zaunkosten ohne Zaungerät |
| Nachtpferch | Material: CHF 0.70/Laufmeter Arbeit: CHF 0.30/Laufmeter | 80% der Zaunkosten ohne Zaungerät |
| Erhöhung von 0.90 Meter Weidenetz auf mind. 105 cm mit elektrifizierte Litze | Material: CHF 0.70/Laufmeter Arbeit: CHF 0.30/Laufmeter | 80% der Zaunkosten ohne Zaungerät |

Maximale Kostenbeteiligung je Alp: bis 300 Tiere CHF 1500.-, ab 300 Tieren CHF 2'500.-
Empfehlungen für Alpen mit Nachtpferchen: bis 300 Tiere 10 Weidenetze, ab 300 Tieren 20 Weidenetze



CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

Unterhalt: für den Unterhalt von elektrifizierten Herdenschutzzäunen bei schwierigen Bedingungen (BZ III & IV, Sömmerungsgebiet): Beitrag von CHF 0.30.- pro Laufmeter Zaun und Jahr.

5.2.4 Antragstellung

Der Landwirt richtet sein Gesuch an die DLW.

- Für das Oberwallis : Horacio Beltran, 079 / 520.96.76; horacio.beltran@admin.vs.ch
- Für das Unterwallis : Christine Cavalera, 079 / 738.24.94; conseils@agrigruppe.ch

5.3 Nachtpferche

5.3.1 Definition

Die Herde wird für die Nacht zusammengetrieben und eingezäunt. Dadurch kann die Herde auf kleinstmöglichem Raum gehalten und mit einem Elektrozaun umgeben werden. Dieses System wird in mittleren Höhenlagen und häufig im Zusammenhang mit der Präsenz von Grossraubtieren eingesetzt.

5.3.2 Kosten der Nachtpferche

Als Richtwert ist mit CHF 200.- pro 100 Laufmeter für Material und Transport sowie CHF 45.- pro 100 Laufmeter für Aufbau und jährliche Wartung zu rechnen.

5.3.3 Finanzielle Unterstützung (2021)

Material: Rückerstattung von 80% der Kosten für Zaunmaterial; max. CHF 1'500.- / 5 Jahre für eine Herde mit weniger als 300 Tieren und max. CHF 2'500 /5 Jahre für eine Herde mit mehr als 300 Tieren.

5.3.4 Antragstellung

Der Landwirt richtet sein Gesuch an die DLW.

- Für das Oberwallis : Horacio Beltran, 079 / 520.96.76; horacio.beltran@admin.vs.ch
- Für das Unterwallis : Christine Cavalera, 079 / 738.24.94; conseils@agrigruppe.ch

5.4 Schlechtwetterweide

5.4.1 Definition

Die Herde wird im Falle von schlechtem Wetter (v.a. Nebel oder Schnee) zusammengetrieben und eingezäunt. Dadurch kann die Herde auf einem kleineren Raum gehalten und mit einem Elektrozaun umgeben werden. Dadurch ist ein gewisser Schutz gegen Grossraubtiere gegeben und das Alppersonal kann die Schafe auch unter schwierigen Wetterverhältnissen unter Kontrolle halten.

5.4.2 Kosten der Nachtpferche

Als Richtwert ist mit CHF 200.- pro 100 Laufmeter für Material und Transport sowie CHF 45.- pro 100 Laufmeter für Aufbau und jährliche Wartung zu rechnen.

5.4.3 Finanzielle Unterstützung (2021)

Material: Rückerstattung von 80% der Kosten für Zaunmaterial; max. CHF 1'500.- / 5 Jahre für eine Herde mit weniger als 300 Tieren und max. CHF 2'500 /5 Jahre für eine Herde mit mehr als 300 Tieren.



5.4.4 Antragstellung

Der Landwirt richtet sein Gesuch an die DLW.

- Für das Oberwallis : Horacio Beltran, 079 / 520.96.76; horacio.beltran@admin.vs.ch
- Für das Unterwallis : Christine Cavalera, 079 / 738.24.94; conseils@agrigruppe.ch

5.5 Vergrämungsmassnahmen

Vergrämungsmassnahmen werden vom BAFU nicht finanziell unterstützt, können aber eine kostengünstige Massnahme zur Verstärkung von vorhandenen Schutzmassnahmen sein. Es ist zu beachten, dass Vergrämungsmassnahmen nur als sekundäre Schutzmassnahmen angesehen werden können und nur in Kombination mit primären Schutzmassnahmen, insbesondere elektrifizierten Zäunen, eingesetzt werden sollen.

Bei allen Vergrämungsmassnahmen ist besonders darauf zu achten, dass sie nicht zu lange am gleichen Ort eingesetzt werden, da sich sonst ein Gewöhnungseffekt bei den Raubtieren einstellt. Zum Einsatz von sekundären Schutzmassnahmen empfiehlt sich, die kantonale Herdenschutzberatung beizuziehen.

Folgende Vergrämungsmassnahmen haben sich bisher in der Praxis bewährt:

- **Flutterbänder / Fladry**

Das Fladry ist eine solide Leine, an der gut sichtbare, rote Bänder befestigt werden. Diese werden an Zäunen aufgehängt. Eine Alternative zu den Fladry sind Flutterbänder. Dabei werden 20 bis 30 cm lange Bänder mit blau-weissem oder rot-weissem Absperrband direkt am Zaun angebracht.

Beide Methoden sollen nur bei gut elektrifizierten Zäunen angewendet werden. Die Bänder erhöhen die Sichtbarkeit der Zäune. Dies vermindert das Risiko, dass Zäune von Wild oder Nutztieren durchrannt und zu Boden gerissen werden.

Achtung: Eignet sich nicht für Braunbären!

- **Blinklampen**

Bei Wolfs- und Luchspräsenz oder bereits verzeichneten Rissen können Blinklampen als kurzfristige Massnahmen bei bestehenden, gut elektrifizierten Zäunen eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass **keine normalen Baustellenlampen** verwendet werden, sondern der Typ Foxlight mit Zufallsgenerator und Farbunterschieden, um eine Gewöhnung der Raubtiere zu verzögern.

Achtung: Eignet sich nicht für Braunbären!

- **Abschreckungsgeräusche**

Geräusch-Vergrämer des Typs Alarmguards funktionieren mit Infrarot-Sensoren, welche eine Reihe von Geräuschen auslösen und so Eindringlinge abschrecken.

5.6 Sonstige Alternativen

Eine Konsequenz von Grossraubtierpräsenz auf einer Alp kann ein vorzeitiger Alpabzug sein.



5.7 Nicht schützbare Alpen

Falls keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können kann der Bewirtschafter Kontakt mit der DLW aufnehmen, um sich über eine Erhöhung der Tierzahl und/oder die Zusammenlegung der Alpen beraten zu lassen.

6. Schutzmassnahmen für Rindvieh

6.1 Risikoabschätzung

Ogleich der Wolf fähig ist, grosse Nutztiere wie Rinder oder Pferde anzugreifen, sind laut BAFU belegte Fälle dieser Art in der Schweiz extrem selten. Die Erfahrung der Schweiz und der Nachbarländer zeigt, dass hier der Schutzbedarf sehr gering ist.

Die Herdenschutzmassnahmen für Rindvieh findet man unter der folgenden Seite:

[2640_1_D_18_WEB_Schutz_Rindviehweiden.pdf \(protectiondestroupeaux.ch\)](#)

6.2 Änderung der Jagdverordnung

Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren

Alpen

1. Kalb: um als geschützt zu gelten, muss ein Kalb in einer Abkalbweide mit 2 elektrifizierten Drähten geboren und dort bis 14 Tage nach der Geburt gehalten werden. Das Ziel dieser Weide ist es, die Kälber innerhalb der Weide zu halten; bei einem Eindringen des Wolfes wird die Mutter ihr Kalb verteidigen. Falls das Kalb dennoch aus der Weide ausbricht sollte ein zusätzlicher Draht installiert werden.

2. Nach 14 Tagen sind keine Schutzmassnahmen erforderlich, um als geschützt zu gelten.

LN

1. Kalb: um als geschützt zu gelten muss ein Kalb in einer Abkalbweide mit mind. 4 elektrifizierten Drähten geboren und dort bis 14 Tage nach der Geburt gehalten werden. Ein 5. Draht wird empfohlen und wird subventioniert.

2. Nach 14 Tagen sind keine Schutzmassnahmen erforderlich, um als geschützt zu gelten.

6.3 Antragstellung

Der Landwirt richtet sein Gesuch an die DLW.

- Für das Oberwallis : Horacio Beltran, 079 / 520.96.76; horacio.beltran@admin.vs.ch
- Für das Unterwallis : Christine Cavalera, 079 / 738.24.94; conseils@agrigruppe.ch

7. Beratung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen

Der Bewirtschafter, der sich mit dem Formular zur Herdenschutzberatung zu Herdenschutzmassnahmen verpflichtet hat, ist für deren Umsetzung verantwortlich. Bei Bedarf und auf Anfrage kann er eine Fachberatung (z.B. durch Landwirtschaftsberater) in Anspruch nehmen.



8. Kontrolle der Umsetzung

Die Kontrolle, ob die vereinbarten Herdenschutzmassnahmen umgesetzt wurden, erfolgt durch die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) nach einem Grossraubtierangriff. Dabei wird überprüft, ob die umgesetzten Massnahmen dem Formular zur Herdenschutzberatung entsprechen.

Die Entschädigung und die Anrechnung der getöteten Tiere für einen eventuellen Antrag auf eine Abschlussbewilligung liegen in der Verantwortung der DJFW.

9. Vorgehen bei einem Angriff

Im Falle eines Angriffs benachrichtigt der Bewirtschafter den zuständigen Wildhüter, damit dieser den für den Schaden Verantwortlichen ermitteln und die nötigen Formulare ausfüllen kann. Dieses Vorgehen ist für die Entschädigung der getöteten Tiere unerlässlich.

Die Direktion der DJFW setzt sich mit dem kantonalen Herdenschutzbeauftragten in Verbindung, damit dieser die Umsetzung der im Formular zur Herdenschutzberatung beschlossenen Schutzmassnahmen bestätigen oder verneinen kann. Von Fall zu Fall kann die DLW diese Kontrolle an den Wildhüter delegieren.

10. Bildungsangebote der DLW

- Modul Schafhaltung für die landwirtschaftliche Meisterprüfung
- Schafhirtenausbildung
- Wahlfach «Kleinwiederkäuer» im Rahmen des EFZ Landwirt

11. Kommunikationsstrategie

11.1 Zeitungsartikel, Infoblätter

11.2 Internetseite der DLW

Informationen zur Wolfsproblematik sind unter folgender Adresse zu finden:

[Herdenchutzberatung \(vs.ch\)](http://www.dlw.ch/Herdenchutzberatung)

11.3 General- und Delegiertenversammlungen der Zuchtverbände

Während der Saison werden die Bewirtschafter entsprechend den Informationen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (Monitoring) über die Wolfspräsenz in ihrer jeweiligen Region informiert.

11.4 Schreiben oder E-Mail

Bei Bedarf erhalten alle Halter von Schafen und Ziegen ein Schreiben oder ein E-Mail mit Informationen zur Grossraubtiersituation im Wallis sowie allfälligen Neuigkeiten.

11.5 Regionale Informationsveranstaltungen

Nach Bedarf werden zusätzliche Informationsveranstaltungen organisiert.

11.6 Je nach Situation individuelle Information und Beratung

11.7 Warnsystem für die Bewirtschafter

Sitten, 6. Juli 2021

Christophe Darbellay
Staatsrat



Nützliche Kontaktdaten

Herdenschutzberatung und Gesuche:

- Für das Oberwallis : Horacio Beltran, 079 / 520.96.76; horacio.beltran@admin.vs.ch
- Für das Unterwallis : Christine Cavalera, 079 / 738.24.94; conseils@agrigruppe.ch

Anfragen zur Schafhirtenausbildung:

Moritz Schwery moritz.schwery@admin.vs.ch, 027 606 79 05

Anfragen für Zivildienstesätze:

Riccarda Lüthi (riccarda.luethi@agridea.ch, 052/354.97.00 oder 021/619.22.31)

Bei einem Angriff: den zuständigen Wildhüter anrufen:

Unterwallis

Oberwallis

| | | | |
|------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|
| AYMON Pascal | 079 355 39 16 | ANTHAMATTEN Helmut | 079 355 39 23 |
| BORNET Christian | 079 355 39 18 | BELLWALD Richard | 079 355 39 30 |
| CHATRIANT Eric | 079 355 39 09 | BLATTER Hubert | 079 355 39 27 |
| CORTHAY Jean-Bernard | 079 355 39 12 | BRANTSCHEN Martin | 079 355 39 25 |
| DELITROZ Jean-Marcel | 079 355 39 08 | IMBODEN Richard | 079 355 39 22 |
| DUBOIS Philippe | 079 355 39 06 | IMHOF Stefan | 079 355 39 21 |
| FAUCHERE Marie-Helene | 079 355 39 17 | KUONEN Rolf | 079 355 39 29 |
| FLOREY Joel | 079 355 39 20 | MARX Anton | 079 355 39 24 |
| GASPOZ Pascal | 079 355 39 02 | Schmid Adrian | 079 355 39 31 |
| LUGON-MOULIN Didier | 079 355 39 07 | THELER Josef | 079 355 39 32 |
| MARIETHOZ Serge | 079 355 39 11 | TSCHERRIG Bruno | 079 355 39 28 |
| NANCHEN Steve | 079 355 39 19 | | |
| SARRASIN Yann | 079 355 39 10 | | |
| UDRY Frank | 079 355 39 13 | | |